

26/SN-331/ME



UNIVERSITÄTSDIREKTION

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12
 TELEFON (0316) 873-0*
 TELEFAX (0316) 82 76 79

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
 ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
 GRAZ

UD.Zl.: 308/2/93-S

Stift GESETZENTWURF
 Zl. 33-GE/19.P3.
 Datum: 17. MAI 1993
 Verteilt 19. Mai 1993 *Merker*

Graz, 13.05.1993

Bezug: GZ 62.964/1-I/B/5B/93

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems".

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Rennerring 3
 1017 Wien

In der Anlage übermittelt die Universitätsdirektion der Technischen Universität Graz 25 Exemplare der Stellungnahme.

Anlagen



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN UNIVERSITÄT
GRAZ

DER REKTOR

UDZl.: 308/2/93-S/ba

Graz, den 11.5.1993

Betreff: Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität-Krems", Stellungnahme.

Bezug: GZ 62.964/1-I/B/5B/93

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Akademische Senat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 10.5.1993 zum Entwurf des genannten Gesetzes einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Technische Universität Graz begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, die postgraduale Aus- und Weiterbildung auszubauen. Sie sollte jedoch nicht an einer eigens zu schaffenden Einrichtung, sondern an bereits bestehenden Einrichtungen durchgeführt werden. Es existiert an der TU Graz bereits eine postgraduale Weiterbildung in Form der Aufbaustudien Technischer Umweltschutz und Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Diese Aufbaustudien, besonders der Technische Umweltschutz, leiden unter der Knappheit der Mittel, die für Lehr- aufträge zur Verfügung stehen, und sind wegen dieser Mittelknappheit in ihrem Weiterbestand gefährdet. Vor der Gründung neuer Einrichtungen müssen bestehende und akzeptierte Angebote der postgradualen Aus- und Weiterbildung optimal ausgestattet werden.
2. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einrichtung zur postgradualen Aus- und Weiterbildung unterscheidet sich in nahezu allen ihren charakteristischen Merkmalen von den in Österreich bestehenden Universitäten. Die Bezeichnung "Donau-Universität-Krems" ist daher irreführend und der Begriff "Universität" sollte in ihrem Titel nicht auftauchen. Als mögliche Bezeichnung bietet sich "Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung Krems" an.
3. Schließlich fordert die TU Graz mit Nachdruck, daß an der geplanten Einrichtung keine zusätzlichen Forschungseinrichtungen entstehen, mit Ausnahme der Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung von Kurrikula und der Ermittlung des Bedarfs auf dem Gebiet der postgradualen Aus- und Weiterbildung von Universitätsabsolventen sowie von Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß, da sonst die knappen vorhandenen Mittel für die Forschung an bestehenden Einrichtungen in Österreich eine weitere Reduktion erfahren würden.

J. Kellner
Rektor.